

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 04. Juli 2024

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **04.07.2024**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

A n w e s e n d :

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch
Gerhard Aicher
Stefan Frießer
Anja Allmann

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Claudia Glanzer
Josef Steiner
Sigibert Haber
Wolfgang Gebeneter
Ewald Mödritscher
Johann Kreuzer
Jürgen Wallner
Roland Klingspiegel
Anita Frießnegger

Nicht anwesende –
entschuldigete Mitglieder:

Tobias Schittenkopf
Michaela Blasge
Peter Bretis
Manuel Untersteiner
Barnabas Stromberger

Ersatzmitglieder:

Hans Dieter Stromberger
Armin Hochsteiner jun.
Andreas Grießer
Andreas Stark
Klaus Schindler

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2024.
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 24.06.2024.

Berichterstatter: Frau GR Anita Frießnegger

3. Änderung des Mietvertrages von Frau Dr. Ksenija Steiner-Potocnik, Oberer Platz 7, 9344 Weitensfeld.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zur Erteilung des Baurechts betreffend das Projekt „Errichtung von 9 Wohneinheiten in der Marktstraße 13, 9344 Weitensfeld“ durch die GWG Villach.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in der KG Thurnhof 74412.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Kärnten zur Kostenteilung für das Projekt „Gurktal Radweg; Weitensfeld – Altenmarkt“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

7. Bindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

8. Finanzierungsplan für das Projekt „Gurktal Radweg; Weitensfeld – Altenmarkt“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

9. Finanzierungsplan für das Projekt „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Finanzierungsplan für die „Katastrophenschäden 2023“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr Vizebgm. Gerhard Aicher und Herr GR Jürgen Wallner namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Vom Herrn Bürgermeister wird berichtet, dass nun die Angelobung von Herrn Andreas Grießer und Herrn Andreas Stark als Ersatzmitglieder des Gemeinderates durchzuführen ist. Er bringt zur Kenntnis, dass die Ersatzmitglieder des Gemeinderates durch die Worte „ich gelobe“ das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen haben.

Die Ersatzmitglieder des Gemeinderates legen mit den Worten „ich gelobe“ in die Hand des Herrn Bürgermeisters DI(FH) Franz Sabitzer das im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Der Vorsitzende gratuliert den Ersatzmitgliedern des Gemeinderates und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird folgender Tagesordnungspunkt einstimmig abgesetzt:

10. Finanzierungsplan für die „Katastrophenschäden 2023“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2024.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 19.04.2024, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 24.06.2024.

Das Kontrollausschussmitglied, Frau GRⁱⁿ Anita Frießnegger, berichtet über die am 24.06.2024 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Änderung des Mietvertrages von Frau Dr. Ksenija Steiner-Potocnik, Oberer Platz 7, 9344 Weitensfeld.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund des Umbaus des Gebäudes Oberer Platz 7 zu einer Kindertagesstätte, die Garage und die ehemalige Postwohnung nicht mehr an Frau Dr. Steiner-Potocnik vermietet wird. Daher ist es notwendig, den Mietvertrag zu ändern und wie folgt neu zu beschließen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als Vermieter, vertreten durch Herrn Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer, und Frau Dr. Ksenija Steiner-Potocnik – Tierarztpraxis Weitensfeld, 9344 Weitensfeld, Oberer Platz 7, als Mieterin, abgeschlossen am unten gesetzten Tage, wie folgt:

§ 1

Der Vermieter vermietet der Mieterin zum Zwecke der Ausübung einer Tierarztpraxis den auf dem Grundstück Nr. 30/2 KG Weitensfeld bestehenden Teil des Gebäudes Oberer Platz 7, 9344 Weitensfeld mit einer Gesamtgröße von 60,04 m² auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Juli 2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Danach kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer - vierteljährlichen - Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

§ 3

Der Mietzins beträgt:

- a) auf Grund freier Vereinbarung € 487,50 monatlich + 20 % UST,
- b) Der Mietzins versteht sich inklusive Betriebs- und Heizkosten

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Betriebskosten, mit einem ausreichenden monatlichen Durchschnittsbetrag mit dem Mietzins eingehoben und der Kostenausgleich einmal jährlich vorgenommen wird.

§ 4

Zur Wertsicherung des unter § 3, Absatz a, frei vereinbarten Mietzinses wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses von € 487,50 + 20 % USt. monatlich vereinbart. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2024 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2024 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 5 %, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüberhinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung.

§ 5

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für die Ausübung der Tierarztpraxis zu benützen. Die gänzliche oder teilweise Untervermietung der Bestandsräume, gänzlich oder nur teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 6

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt aus eigener Anschauung zu kennen und den mangelfreien Zustand desselben zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, das Mietobjekt unter einverständlichem Ausschluß des § 1096 ABGB auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und allfällige Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Der Vermieter bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen das Mietobjekt zu besichtigen.

§ 7

Der Mieter ist verpflichtet, ernste Schäden am Haus ohne Verzug dem Vermieter zu melden und zur Vornahme von notwendigen oder zweckmäßigen Ausbesserungen und baulichen Veränderungen am Haus oder in den Mieträumen die in Betracht kommenden Räume zugänglich zu halten und die Ausführung der Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern; anderenfalls hat der Mieter den hierdurch entstehenden Schaden zu vertreten.

§ 8

Der Mietzins ist - monatlich - im Voraus am Ersten des Monats - fällig und an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle als Bringschuld zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Mietzinses an. Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er an den Vermieter haben sollte, mit dem Mietzins zu kompensieren und diesen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

§ 9

Änderungen innerhalb des Mietobjektes oder an dessen Außenseite, das Legen von Gas- oder elektrischen Leitungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters von einem befugten Unternehmer vorgenommen werden.

§ 10

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung sowie die dazu erlassenen Bekanntmachungen, selbst sowie durch seine Mitbewohner und Hilfskräfte einzuhalten. Beharrliche Nichtbefolgung der Hausordnung gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 1 Mietrechtsgesetz.

§ 11

Bei Beendigung der Mietzeit ist das Mietobjekt in gutem Zustand, ausgeweißt und gereinigt an den Vermieter zurückzugeben. Ein Anspruch auf Ablöse von Investitionen oder Ersatz von Instandsetzungsaufwendungen besteht mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht. Während der Kündigungsfrist hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters das gekündigte Mietobjekt werktäglich besichtigen zu lassen.

§ 12

Allfällige, vor Abschluß dieses Vertrages getroffene schriftliche sowie mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluß ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

Der Vorsitzende stellt den geänderten Mietvertrag zur Diskussion.

Nach kurzer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes der einstimmige Beschluss gefasst, den vom Bürgermeister zur Kenntnis gebrachten Mietvertrag zu genehmigen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zur Erteilung des Baurechts betreffend das Projekt „Errichtung von 9 Wohneinheiten in der Marktstraße 13, 9344 Weitensfeld“ durch die GWG Villach.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die geplante Wohnanlage mit 9 Wohneinheiten in der Marktstraße nun von einem gemeinnützigen Wohnbauträger, der Landeswohnbau Kärnten (LWBK) zur Umsetzung gelangen. Dabei kann unsere Marktgemeinde insbesondere auf die Erfahrung in der Errichtung und in der Verwaltung aber auch auf die Vorteile der Finanzierung durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger einer Gesellschaft der Landeswohnbau Kärnten zurückgreifen. Dafür soll die Übernahme durch die LWBK zur Umsetzung des Projektes „Errichtung von 9 Wohneinheiten in der Marktstraße 13“ aus der Zuteilung an die Marktgemeinde Weitensfeld aus dem Wohnbauprogramm 2020 – 2022 erfolgen.

Für die Errichtung eines neuen Wohnhauses durch die GWG Villach ist der Abschluss eines Baurechtsvertrages erforderlich, da die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal Eigentümer der Liegenschaft Gst. Nr. 12 und 24, beide KG 74413 Weitensfeld, ist. Der Vorsitzende bringt den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Baurechtsvertrag zur Kenntnis:

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

Oberer Platz 9

9433 Weitensfeld im Gurktal

(folgend „**Baurechtsgeberin**“ genannt)

und

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z

Neue Heimat 13

9500 Villach

(folgend „**Baurechtsnehmerin**“ genannt)

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

- (1) Die Baurechtsgeberin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 18 KG 74413 Weitensfeld, bestehend ua aus den GST-Nr. .12 und 24, mit der Grundstücksadresse Marktstraße 13, 9433 Weitensfeld (folgend „**Baurechtsliegenschaft**“ genannt), auf welchem die Baurechtsgeberin beabsichtigt, der Baurechtsnehmerin ein Baurecht einzuräumen und diese in weiterer Folge beabsichtigt, die darauf bestehende Wohnanlage abzutragen und eine neue Wohnanlage gemäß VP III. dieses Vertrages zu errichten.

(2) Der ausschnittsweise für die gegenständlichen Grundstücke zugrundeliegende Grundbuchsauszug stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 74413 Weitensfeld EINLAGEZAHL 18
BEZIRKSGERICHT Sankt Veit an der Glan

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** Al-Blatt eingeschränkt auf Grundstück Nr. ***
*** .12 der KG 74413 Weitensfeld ***
*** 24 der KG 74413 Weitensfeld ***

Letzte TZ 2916/2020

SILBERNAGL

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.12	GST-Fläche	196	
	Bauf.(10)	153	
	Gärten(10)	43	Marktstraße 13
24	GST-Fläche	461	
	Bauf.(10)	30	
	Gärten(10)	431	
GESAMTFLÄCHE		657	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

- 2 a 204/1962 bis 256/1962 597/1967 534/1970 Stammsitzliegenschaft bezüglich 3/55 Anteilsrecht am Gemeinschaftsvermögen EZ 47 KG Linder
- 10 a 3477/1992 Kaufvertrag 1992-05-06 Zuschreibung Gst 317/1 317/2 318/1 318/2 aus EZ 69
- 11 a 266/1993 Anmeldungsbogen 1993-01-15 Zuschreibung Gst 320/12 aus EZ 2
- 12 a 266/1993 Anmeldungsbogen 1993-01-15 Zuschreibung Gst .95 aus EZ 2, Einbeziehung in Gst 320/12
- 13 a 288/1993 Kaufvertrag 1992-10-20 Zuschreibung Gst 315/1 319/2 320/3 321 aus EZ 2
- 22 a 6074/1994 Anmeldungsbogen 1994-11-29 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 395 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 320/13 (GZ A 118/94)
- 23 a 6074/1994 Anmeldungsbogen 1994-11-29 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 395 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 321 (GZ A 118/94)
- 24 a 6074/1994 Anmeldungsbogen 1994-11-29 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 396 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 315/10 (GZ A 118/94)
- 25 a 6074/1994 Anmeldungsbogen 1994-11-29 Zuschreibung Gst 397 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 315/10 (GZ A 118/94)
- 35 a 5636/1995 Anmeldungsbogen 1995-09-22 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 395/1 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 315/11 315/12 (GZ A 65/95)
- 44 a 1662/1996 Kaufvertrag 1996-01-05 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 320/1 aus EZ 142, Einbeziehung in Gst 318/2 318/3 318/4
- 70 a 2461/2003 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren an Gst 222/1 für Gst 219
- 74 a 3109/2008 Denkmalschutz Karner, Aufbahrungshalle auf Gst .108 (GZ 48.023/4/08)
- 75 a 3111/2008 Denkmalschutz Friedhof, ehem. Wehrkirchhof mit Torbau auf Gst 36 (GZ 48.023/4/08)
- 76 a 3025/2010 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 314/1 aus EZ 249, Einbeziehung in Gst 315/1 (Eigentümerantrag)
- 83 a 1465/2012 Tauschvertrag 2011-10-06 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 323/1 aus EZ 296, Einbeziehung in Gst 321/1
- 89 a 2916/2020 Schenkungsvertrag 2020-07-15 Zuschreibung Gst 321/6 aus EZ 296

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

ADR: Oberer Platz 9, Weitensfeld 9344

a Stand 1844 Kaufvertrag 1844-08-31 Eigentumsrecht

b 2418/1979 Namensänderung

c 5266/1995 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 BGB

***** C *****

1 a 370/1954 9/1967 755/1970 5960/1996
DIENSTBARKEIT
elektrische Hochspannungs-Freileitung
über Gst 308/9
gem Abs 1 2 Übereinkommen 1954-03-22 für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
b 154/1964 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 29
d gelöscht

2 a 218/1974 2368/1994
DIENSTBARKEIT
Duldung der Verlegung und Erhaltung des 20 KV-Erdkabels
Trafostation Weitensfeld II-Trafostation Weitensfeld III
auf Gst 79/1 298/1 115/1
für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

3 a 218/1974 2368/1994
DIENSTBARKEIT
Duldung der Errichtung und Erhaltung
der Trafostation Weitensfeld III
samt Geh- und Zufahrtsrecht
auf Gst 79/1 298/1 115/1 für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

5 a 3123/1981
DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren über Gst 252/1
gem Pkt Drittens Kaufvertrag 1981-02-12
für Gst 250

7 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 06.12.2023 10:23:04

- (3) Die im A2-Blatt und C-Blatt einverleibten Lasten betreffen die Baurechtsliegenschaft nicht.
- (4) Das Baurecht erstreckt sich gemäß § 1 Abs 2 BauRG auch auf jene Teile der Baurechtsliegenschaft, welche für den Bauzweck zwar selbst nicht erforderlich, aber für deren Benützung vorteilhaft sind.

II. Baurechtsbestellung

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als Baurechtsgeberin bestellt hiermit zugunsten der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach als Baurechtsnehmerin auf der Baurechtsliegenschaft ein Baurecht gemäß Baurechtsgesetz (BauRG) auf die Dauer von **80 Jahren**, beginnend vom Tag der Eintragung dieses Baurechts in das Grundbuch, und nimmt die Baurechtsnehmerin das ihr eingeräumte Baurecht hiermit ausdrücklich an.

III. Bauvorhaben

- (1) Die Baurechtsnehmerin wird das auf der Baurechtsliegenschaft befindliche Wohnhaus abbrennen und eine neue Wohnhausanlage gemäß rechtskräftigen Baubescheiden vom 11.06.2021 und 08.06.2023 zu GZ 131-09-22/2021 errichten, fertigstellen sowie anschließend verwalten (folgend „**Wohnanlage**“ genannt).

- (2) Die Bauausführung sowie Bauaufsicht erfolgt durch die Baurechtsnehmerin bzw. durch einen ihr zurechenbaren Dritten. Die Auftragsvergabe erfolgt ebenfalls durch die Baurechtsnehmerin.
- (3) Sollte für die Errichtung der Wohnanlage (ergänzende) Erschließungskosten (zB für Wasser, Strom, Kanal, Zufahrt etc.) anfallen, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin als zuständige Gemeinde, die bereits seinerzeit für die bestehende und abzutragende Wohnanlage entrichteten Erschließungskosten hierauf vollständig anzurechnen.

IV. Baurechtszins

- (1) Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, der Baurechtsgeberin einen jährlichen Bauzins in Höhe von € 200 (in Worten Euro zweihundert, folgend „**Bauzins**“ genannt) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Der jährliche Bauzins wird von der Baurechtsgeberin vorgeschrieben und ist bis zum 01.02. eines jeden Jahres im Vorhinein, beginnend ab dem Jahr, in dem die Wohnanlage fertiggestellt und die Verwaltungstätigkeit aufgenommen wurde, an die Baurechtsgeberin auf das von ihr bekanntgegebene Konto zur Zahlung fällig.

Abweichend ist der Bauzins, sofern die Fertigstellung und die Bauvollendung nach dem 01.02. erfolgen sollte, für dieses Jahr binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bauvollendung zur Gänze zur Anweisung zu bringen.

- (2) Sollte die Baurechtsnehmerin mit der Zahlung des Bauzinses in zwei hintereinander folgenden Jahren ganz oder teilweise säumig sein, steht der Baurechtsgeberin das Recht zu, das Baurecht unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einseitig mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen.

V. Pflichten

- (1) Die Baurechtsgeberin ist im Sinne dieses Baurechtsvertrages, insbesondere in ihrer Funktion als Baubehörde, verpflichtet, die Baurechtsnehmerin beim Erlangen sämtlicher zum Zeitpunkt noch nicht vorliegenden und notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen zum Bau der geplanten Wohnanlage zu unterstützen und dafür notwendigen und erforderlichen Zustimmungserklärungen als Grundeigentümerin zu fertigen, sofern dies als Grundeigentümerin notwendig erscheint und dadurch ihre Rechte aus diesem Vertrag nicht verletzt werden, sowie überhaupt alles erforderliche, notwendige und nützliche diesbezüglich auf eigene Kosten zu unternehmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages übernimmt die Baurechtsgeberin die Verpflichtung, alle erforderlichen Erklärungen zur Begründung und grundbücherlichen Einverleibung des Baurechtes auf der Baurechtsliegenschaft abzugeben.

- (3) Die Baurechtsgeberin ist verpflichtet, im Sinne dieses Vertrages an der Entwicklung der Baurechtsliegenschaft zur Errichtung der Wohnanlage mitzuwirken, soweit dadurch nicht ihre Rechte aus diesem Vertrag verletzt und/oder für sie unbillige Kosten verursacht werden.
- (4) Die Zufahrt zur Baurechtsliegenschaft erfolgt über das im Eigentum der römisch katholische Pfarrpründe St. Johann in Weitensfeld stehendem GST-Nr. 30/1 KG 74413 Weitensfeld, was die Baurechtsgeberin sicherstellt. Die Baurechtsgeberin wird auf diesem Grundstück auf eigene Kosten einen befestigten und für das Baurecht geeigneten Weg errichten, erhalten sowie den Winterdienst übernehmen und die Baurechtsnehmerin hinsichtlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.
- (5) Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet,
 - a. die Baurechtsliegenschaft unter größtmöglicher Schonung der Interessen der Baurechtsgeberin zu behandeln; dies allerdings unter Berücksichtigung der aus dem Bau, der Erhaltung, der Erneuerung, der Instandsetzung und/oder dem Betrieb der Wohnanlage gewöhnlich resultierenden Beeinträchtigungen;
 - b. sämtliche von der Baurechtsnehmerin errichteten Gebäude, Baulichkeiten, Bauwerke und/oder Anlagen stets in einem Zustand zu halten, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Wohnanlage gewährleistet; weiters nicht verbaute Teile der Baurechtsliegenschaft stets pfleglich und sorgsam zu behandeln;
 - c. die laufende Wartung, Erhaltung und Instandsetzung sowie winterliche Betreuung der Freifläche und Gehwege auf der Baurechtsliegenschaft zu übernehmen. Diese Verpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer des Baurechtes gemäß VP II. und endet – aus welchem Grund auch immer – am Tag der Beendigung dieses Baurechtes für die Baurechtsnehmerin und übernimmt die Baurechtsgeberin sodann diese Verpflichtung in ihre eigene Schuld und haltet die Baurechtsnehmerin diesbezüglich sodann vollkommen schad- und klaglos;
 - d. die gesamte Wohnanlage, sofern es die Gebäude selbst betrifft, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlichenfalls wiederherzustellen bzw. (bauliche) Änderungen, sofern sie diesem Vertrag nicht widersprechen, vorzunehmen;
 - e. sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Haftungen – welcher Art auch immer – die Baurechtsliegenschaft und die Wohnanlage betreffend, zu übernehmen sowie sämtliche behördlichen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Baurechtsgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
 - f. in jedem Fall der Beendigung des Baurechtes die Baurechtsliegenschaft samt darauf befindlichen Anlagen an die Baurechtsgeberin in einem dem Betrieb, dem Alter und

der Verwornung entsprechendem Zustand rückzustellen. Eine Abbruchverpflichtung besteht nicht.

VI. Rechte der Baurechtsgeberin

- (1) Die von der Baurechtsnehmerin zu errichtende Wohnanlage wird der Vermietung zugänglich gemacht. Der Baurechtsgeberin kommt für die Dauer des Baurechtsvertrages das alleinige Einweisungsrecht potentieller Mieter für die auf der Baurechtsliegenschaft befindlichen, leerstehende oder leerwerdenden Mietobjekte zu. Nach Rückstellung eines Mieters und nach Freiwerden eines Mietobjektes ist die Baurechtsgeberin zu verständigen und hat dieses längstens innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe im Rahmen ihres Einweisungsrechtes einen Mieter bekanntzugeben. Die Baurechtsnehmerin ist bei rechtzeitiger Bekanntgabe in diesem Fall verpflichtet, mit diesem Mieter ein Bestandverhältnis abzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen entgegenstehen. Sollte die Baurechtsgeberin keine Mieter oder einen solchen nicht rechtzeitig bekanntgeben, ist die Baurechtsnehmerin berechtigt, diese Wohnung an andere potentielle Mieter zuzuweisen.

VII. Gewährleistung / Haftung

- (1) Der Baurechtsnehmerin ist die Lage, das Ausmaß, der Zustand und die Beschaffenheit der Baurechtsliegenschaft in der Natur, insbesondere aufgrund ihrer Verwaltungstätigkeit, genauestens bekannt und wird dieser zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (2) Die Baurechtsgeberin leistet dafür Gewähr, dass die Baurechtsliegenschaft frei von bürgerlichen und – mit Ausnahme der in VP VI. aufgezählten Bestandsverhältnisse – außerbürgerlichen Lasten an die Baurechtsnehmerin übergeht und das Baurecht zu ihrem Gunsten grundbürgerlich einverleibt wird.
- (3) Die Baurechtsliegenschaft ist derzeit nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet. Die Baurechtsgeberin leistet dafür Gewähr, dass von der Baurechtsliegenschaft und/oder dem darunter liegenden Erdreich – mit Ausnahme der mit dem Abbruch des bestehenden Gebäudes in Verbindung stehenden Materialien – keine Emissionen oder Verunreinigungen ausgehen, und dass weder Kontaminierungen, Altlasten, Abfälle, Verunreinigungen udgl. vorhanden sind oder waren. Sollte derlei im Zuge des Bauvorhabens hervorkommen, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin ohne jedweden Einwand, den Missstand umgehend binnen 1 Monat nach Kenntnis auf eigene Kosten zu beseitigen, widrigenfalls die Baurechtsnehmerin das Baurecht unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen den Missstand auf Kosten der Baurechtsgeberin zu beseitigen berechtigt ist oder nach Wahl den Baurechtsvertrag einseitig mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen berechtigt ist.

VIII. Weitergabe des Baurechtes / Vorkaufsrecht

- (1) Die Baurechtsnehmerin ist ohne Zustimmung der Baurechtsgeberin nicht berechtigt, das mit diesem Vertrag eingeräumte Baurecht an Dritte zu übertragen und weiterzugeben. Die Einräumung eines Unterbaurechtes sowie die Bestandgabe des Baurechtes und/oder der Wohnanlage ist zulässig.
- (2) Die Baurechtsnehmerin räumt der Baurechtsgeberin für alle Fälle der Veräußerung, ob entgeltlich oder unentgeltlich, das auf der Baurechtseinlage sicherzustellende **Vorkaufsrecht** gemäß § 1072 ff ABGB ein. Die Annahme und Ausübung des Vorkaufsrechtes hat abweichend der Bestimmung gemäß § 1075 ABGB binnen 90 Tagen ab Angebotslegung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

IX. Rechtsnachfolge

Für den Fall der Rechtsnachfolge verpflichten sich die Vertragsparteien, sämtlich Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen.

X. Übergabe / Verrechnungsstichtag

- (1) Die Übergabe der Baurechtsliegenschaft in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Baurechtsnehmerin gilt – vorbehaltlich der erforderlichen (behördlichen) Genehmigungen und Bewilligungen – mit grundbücherlichen Einverleibung des Baurechtes zugunsten der Baurechtsnehmerin als vollzogen.
- (2) Mit Übergabe gehen Nutzen, Gefahr und Zufall der Baurechtsliegenschaft gänzlich auf die Baurechtsnehmerin über. Ab diesem Zeitpunkt hat die Baurechtsnehmerin auch alle mit der Baurechtsliegenschaft verbundenen Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, die grundbücherlich einverleibten Lasten zu dulden und hält die Baurechtsnehmerin die Baurechtsgeberin diesbezüglich schad- und klaglos.

XI. Rückübertragung des Baurechtes

- (1) Die Baurechtsgeberin ist berechtigt, bei wesentlichen Verletzungen nach diesem Vertrag, nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen, innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Eingangs der Nachfristsetzung bei der Baurechtsnehmerin, die Rückübertragung des Baurechtes samt darauf befindlichen Baulichkeiten (Wohnanlage) zu verlangen.
- (2) Im Falle der Beendigung dieses Baurechtes – aus welchem Grund auch immer – ist an die Baurechtsnehmerin von der Baurechtsgeberin keine Entschädigung zu bezahlen. Die Baurechtsnehmerin trifft hingegen auch keine Abtragungspflicht eines oder sämtlicher auf der Baurechtsliegenschaft befindlichen Bauwerken.

- (3) Die Rückstellung ist jedoch jedenfalls daran gebunden, dass die gänzliche Ausfinanzierung sämtlicher Herstellungskosten sowie auch die gänzliche Befriedigung allfälliger in diesem Zusammenhang bestehender und noch aufrechter Pfandgläubiger im Rahmen der Vermietung erreicht wurde. Sollte dies bei Beendigung der Baurechtsdauer nicht der Fall sein, verlängert sich das Baurecht einvernehmlich um die für die Restausfinanzierung der Herstellungskosten sowie der während der Baurechtsdauer getätigten Aufwendungen (zB Sanierung, Anschaffung etc.) erforderlichen und von der Baurechtsnehmerin kalkulierten Zeitraum, längstens jedoch um 20 weitere Jahre. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, in diesem Fall sämtliche notwendigen grundbuchs-fähigen Urkunden bei anteilmäßigen Kosten zu unterfertigen, wobei jede Vertragspartei selbständig zur grundbücherlichen Durchführung bevollmächtigt ist. Sollten für die Erhaltung, Verbesserung oder Sanierung der Wohnanlage Aufwendungen anfallen, welche nicht binnen dieser Frist refinanziert werden können, dann hat dies mit vorheriger Zustimmung der Baurechtsgeberin zu erfolgen und verpflichtet sich die Baurechtsgeberin in diesem Fall, der Baurechtsnehmerin diesen nach Beendigung des Baurechtes noch offenen Betrag, zu ersetzen.

XII. Sitz

Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristische Person des zivilen Rechts mit Sitz in Österreich sind, an welchen ausschließlich österreichische Staatsbürger oder inländische Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts beteiligt sind.

XIII. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass er

- a. die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (K-GVG) erhält beziehungsweise die Behörde feststellt, dass er einer solchen Genehmigung nicht bedarf oder dass er von der Genehmigungspflicht nach diesen Gesetzen ausgenommen ist (Negativbestätigung);
- b. die Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde Kärnten erhält hinsichtlich der in A2-Nr 2a bestehenden 3/55 Anteilsrechte am Gemeinschaftsvermögen EZ 47 KG Linder erhält bzw. diese feststellt, dass es keiner Genehmigung bedarf oder dass er von der Genehmigungspflicht nach dem Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (K-FLG) ausgenommen ist.

XIV. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihre weitere Zustimmung und Wissen, im Grundbuch ob der EZ 18 KG 74413 Weitensfeld

- a. die lastenfreie Abschreibung der GST-Nr. .12 und 24 und deren Zuschreibung zu einer neu zu bildenden EZ unter Mitübertragung des bisherigen Eigentümerstandes;
- b. die Einverleibung des Baurechtes für die Dauer von 80 Jahren im Lastenblatt ob der gemäß Ziffer 1 dieses Vertragspunktes neu zu bildenden EZ und ob der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage zugunsten der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z;
- c. ob der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage das Vorkaufsrecht gemäß VP VIII.(2) für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

XV. Kosten / Abgaben

- (1) Sämtliche mit der Baurechtsliegenschaft verbundenen Kosten, Steuern – mit Ausnahme allfälliger Ertragsteuern, welche von jedem Vertragsteil selbst getragen werden – Gebühren und öffentlichen Abgaben trägt die Baurechtsnehmerin.
- (2) Die Kosten allenfalls hinzugezogener Berater – mit Ausnahme der Kosten für die Vertragserrichtung, welche von der Bauberechtigten getragen werden – trägt jeder Teil selbst.

XVI. Genehmigung durch den Gemeinderat

Der gegenständliche Baurechtsvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vollinhaltlich mit Beschluss genehmigt, was von den vertretungsbefugten Organen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt wird.

XVII. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit unwiderruflich die Vertragserrichterin **hgm Rechtsanwälte OG**, FN 590798x, St. Veiter Straße 1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die im Vertrag vorgesehene Verbücherung im Grundbuch durchzuführen und hiezuhin alle notwendigen Erklärungen, auch Richtigstellungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages im Namen der Vertragsparteien, in Notariatsaktform oder notariell beglaubigt, vorzunehmen und zu fertigen, allfällige Genehmigungen (zB grundverkehrsbehördliche Genehmigung) einzuholen sowie das Recht bei antragsgemäßen Erledigungen im Namen der Vertragsparteien auf Rechtsmittel zu verzichten. Ebenso beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien die Vertragserrichterin unwiderruflich mit der finanzbehördlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages und ermächtigen und bevollmächtigen sie insoweit, sämtliche erforderlichen Anträge zu stellen und Erklärungen im Namen aller Vertragsparteien abzugeben.

XVIII. Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – einschließlich dieser Klausel – zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Dieser Vertrag wird in einer beglaubigten Ausfertigung errichtet, welche die Baurechtsnehmerin erhält. Die Baurechtsgeberin erhält eine Kopie der beglaubigten Ausfertigung.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Baurechtsvertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die allenfalls ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht, jedoch erlaubt ist.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder die sich auf seine Verletzung, sein wirksames Zustandekommen, seine Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die Zuständigkeit, soweit gesetzlich zulässig, des für Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

....., am

.....

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

vertreten durch

Bgm DI (FH) Franz Sabitzer

für den Gemeindevorstand

.....

für den Gemeinderat

.....

....., am

.....

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z

Der Herr Bürgermeister stellt den Abschluss des Baurechtsvertrages zur Diskussion.

Nach eingehenden Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, den Baurechtsvertrag zur Errichtung eines Wohnhauses für 9 Wohneinheiten auf den Gst.-Nr. 12 und 24, beide KG 74413 Weitensfeld, zwischen der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach, Neue Heimat 13, 9500 Villach und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzuschließen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in der KG Thurnhof 74412.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Absicht besteht, das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.05.2023, G.Z.: 233029-V2-U ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 27 m², KG 74412 Thurnhof, dem Gemeingebrauch zu widmen und somit zum öffentlichen Gut (öffentliche Straßenfläche) zu erklären.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag für die Übernahme des Grundstücks vorliegt.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, das laut Teilungsausweis der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.05.2023, G.Z.: 233029-V2-U, ausgewiesene Trennstück Nr. 2, im Ausmaß von 27 m² in das öffentliche Gut (öffentliche Straßenfläche) zu übernehmen, Es wird nachstehende Verordnung einstimmig beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 04.07.2024, Zahl: 004-1/2024, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.05.2023, G.Z.: 233029-V2-U ausgewiesene Teilfläche in der KG Thurnhof 74412 dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023 wird verordnet:

§ 1

die im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.05.2023, G.Z.: 233029-V2-U ausgewiesene Trennstück 2 wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und zur

öffentlichen Straßenfläche

erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die 1. Vizebürgermeisterin:

(Astrid Reinsberger-Foditsch)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Kärnten zur Kostenteilung für das Projekt „Gurktal Radweg; Weitensfeld – Altenmarkt“.

Der Herr Bürgermeister informiert, dass die Bauarbeiten für das Projekt Gurktal Radweg von Weitensfeld nach Altenmarkt im Herbst 2024 gestartet werden. Die Gesamtbaukosten betragen laut Auskunft der Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Amt der Kärntner Landesregierung, rund € 500.000,00 und werden zu 2/3 vom Land Kärnten und zu 1/3 von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal getragen. Somit verbleibt der Gemeinde ein Kostenanteil von rund € 165.000,00. Seitens der Gemeinde ist somit im Jahr 2024 ein Betrag von € 87.500,00 zu leisten. Sollten die Baukosten unverändert bleiben, wird im Jahr 2025 ebenfalls ein Betrag von € 87.500,00 fällig. Der Vorsitzende bringt den Mitgliedern des Gemeinderates folgende vom Land Kärnten verfasste Vereinbarung zur Kenntnis und teilt mit, dass diese vom Gemeinderat vor Baubeginn genehmigt werden müsse:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 9 - Straßen und Brücken
Straßenbauamt Klagenfurt

LAND  KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken,
Straßenbauamt Klagenfurt, Josef Sablatnig Straße 245, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee

Datum	03.06.2024
Zahl	09-B-24456/2019-103

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Michaela Waldhauser
Telefon	0463 – 21541 69418
Fax	0463 – 21541 69412
E-Mail	abt9.klagenfurt@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

B 93 Gurktal Straße
R5B Gurktal Radweg
Km 21,868 bis Km 24,055
KS 093.040
Weitensfeld - Altenmarkt

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Weitensfeld, diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Sabitzer, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld, in Folge kurz „Gemeinde“

und

dem Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung, p.A. Straßenbauamt Klagenfurt, dieses vertreten durch Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Martin Gruber, in Folge kurz „Land“.

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Kostenbeteiligung betreffend die Errichtung des überregionalen Radweges *R5B Gurktal Radweg* zwischen den Vertragsparteien. Die Umsetzung der Baumaßnahmen hat nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel des Landes zu erfolgen bzw. müssen die Baumaßnahmen im genehmigten Bauprogramm vorhanden sein.

II.

Das Land errichtet im Einvernehmen mit der Gemeinde den überregionalen Radweg R 5B Gurktal Radweg, verlaufend südseitig parallel zur B93 Gurktal Straße zwischen dem

Kreuzungsbereich B93/Harderweg (ca. km 23,030) bis zum Kreuzungspunkt der B93 Gurktal Straße bei der Abzweigung Richtung Altenmarkt (ca. km 24,055).

Grundlage bildet das Einreichprojekt von *Kastner ZT GmbH* vom 27.04.2022 und das Bauprojekt von *Kastner ZT GmbH* vom 31.03.2023.

III.

Sämtliche Kosten der Herstellung für den überregionalen Radweg sind im Verhältnis 2/1 vom Land und der Gemeinde zu tragen.

Die Gemeinde bezahlt 1/3 von den tatsächlich anfallenden Kosten und verpflichtet sich für die Aufbringung dieser Kosten vorzusorgen und diese auch bereitzustellen.

Die derzeit geschätzten Gesamtbaukosten (inkl. 15% Unvorhergesehenes, Preisgleitung) betragen brutto:

1. Voraussichtliche Unternehmerleistung	€	485.000,00
2. Nebenkosten	€	15.000,00
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€	500.000,00

Die für die Errichtung des Radweges notwendigen Grundflächen werden vom Land eingelöst; diese Kosten werden ebenfalls im Verhältnis 2:1 getragen.

Die Kosten der Vermessung und Verbücherung trägt das Land.

Der Gemeindeanteil gilt als Investitionszuschuss bzw. Kapitaltransfer an das Land und wird der gesamte überregionale Radweg in das Anlagevermögen des Landes übernommen.

Der Gemeindeanteil gliedert sich in 2 Teilzahlungen:

- 1/6 der geschätzten Gesamtbaukosten ist nach Fertigung der Vereinbarung dem Land zur Anweisung zu bringen. Das Land wird eine Bauausschreibung erst nach Einlangen dieses Betrages durchführen.
- Der Restbetrag auf 1/3 der tatsächlich anfallenden Kosten wird nach Fertigstellung und Abrechnung des Vorhabens fällig und wird die Vorschreibung mit Amtsrechnung erfolgen.

IV.

Die örtliche Bauaufsicht, die Bauleitung und Bauabrechnung, werden durch das Land wahrgenommen und wird das Land die Ausschreibung nach Einlangen der 1. Teilzahlung der Gemeinde durchführen und die Vergabe vorbereiten. Die jeweilige Beauftragung (Vergabe) erfolgt an den ermittelten Bestbieter durch das Land als Bauherr.

V.

Die Gemeinde übernimmt nach Fertigstellung den gegenständlichen (überregionalen) Radweg in ihre dauernde Erhaltung und Verwaltung und hält das Land gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

VI.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet und erhält jeder Vertragspartner eine originalunterfertigte Vereinbarung.

Klagenfurt am WS, am
Für das Land Kärnten,
Landesstraßenverwaltung:

Weitensfeld, am
Für die Gemeinde Weitensfeld:

.....
(LHStv. Martin Gruber)

.....
(Bürgermeister Franz Sabitzer)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen.

Der Vorsitzende stellt den Abschluss der Vereinbarung zur Diskussion.

Nach längerer Beratung wird vom Gemeinderat, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Vereinbarung abzuschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Anschaffung eines WC-Containers und für den Ankauf eines Grundstückes in Zweinitz folgende Zweckbindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2024 vorgeschlagen werden:

Bindungen von BZ i.R. 2024:

BZ im Rahmen 2024 im Ausmaß von € 23.000,00 auf das

Sonstiges Vorhaben“ Anschaffung eines WC-Containers“ € 23.000,00

BZ im Rahmen 2024 im Ausmaß von € 30.000,00,00 auf das

Sonstiges Vorhaben „Grundankauf Zweinitz“ € 30.000,00

Der Vorsitzende stellt die Zweckbindungen, wie vom Gemeindevorstand beantragt, zur Diskussion.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird nach längerer Debatte der einstimmige Beschluss gefasst, die Zweckbindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2024, wie zuvor vom Bürgermeister erläutert, durchzuführen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Finanzierungsplan für das Projekt „Gurktal Radweg; Weitensfeld – Altenmarkt“.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Gurktal Radweg; Weitensfeld - Altenmarkt“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass der Anteil an den Gesamtbaukosten von rund € 500.000,00 für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt rund € 165.000,00 beträgt. Einnahmenseitig werden die Baukosten im Jahr 2024 durch das beantragte Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 51.200,00 und durch Bedarfszuweisungsmittels im Rahmen 2023 in der Höhe von € 31.300,00 bedeckt. Im Jahr 2025 erfolgt die Bedeckung ebenfalls durch das Regionalfondsdarlehen mit einem Betrag von € 82.500,00.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Gurktal Radweg; Weitensfeld - Altenmarkt“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Baukosten	165.000	82.500	82.500
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung			
Außenanlagen			
Anschlusskosten			
Sonstige Mittelverwendungen			
Planungsleistungen			
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)			
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)			
Fahrzeug			
...			
...			
Summe:	165.000	82.500	82.500

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**			
Zahlungsmittelreserve			
Regionalfondsdarlehen (ref. mit BZiR) Laufzeit 8 Jahre ab 2025	133.700	51.200	82.500
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	31.300	31.300	
Kommunales Investitionsprogramm 2023 (KIG)			
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers			
Darlehen			
Vermögensveräußerung			
Inneres Darlehen ABA			
...			
...			
Summe:	165.000	82.500	82.500

Punkt 9 der Tagesordnung:

Finanzierungsplan für das Projekt „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld - Hinterlandentwässerung“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass der Anteil an den Gesamtbaukosten von rund € 1.100.000,00 für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal rund € 165.000,00 beträgt. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 in der Höhe von € 20.800,00 durch Bedarfszuweisungsmittels außer Rahmen – Infrastruktur 2024 in der Höhe von € 100.000,00 und durch Mittel aus dem operativen Haushalt bedeckt. Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld - Hinterlandentwässerung“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Baukosten	165.000	165.000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung		
Außenanlagen		
Anschlusskosten		
Sonstige Mittelverwendungen		
Planungsleistungen		
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)		
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)		
Fahrzeug		
...		
...		
Summe:	165.000	165.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**		
Zahlungsmittelreserve		
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	20.800	20.800
Bedarfszuweisungsmittel aR LR Fellner	100.000	100.000
operativer Haushalt	44.200	44.200
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers		
Darlehen		
Vermögensveräußerung		
inneres Darlehen ABA		
...		
...		
Summe:	165.000	165.000

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Glasfaseranschluss – Information
- Projekt Altenmarkt – Spielplatz und Parkplatz
- PV-Anlagen
- Reihenhäuser Zweinitz - LWBK

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Der Schriftführer:



Mitglieder des
Gemeinderates:


Haberfehnard

Der Bürgermeister:

